

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung
der Bekämpfung von Finanzkriminalität (Finanz-
kriminalitätsbekämpfungsgesetz)

Lobbyregister-Nr. R001459

EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95

Kontakt:

Peter Langweg

Telefon: +49 30 2021-2311

Telefax: +49 30 2021-19 2300

E-Mail: langweg@bvr.de

Berlin, 22. September 2023

Federführer:

Bundesverband der Deutschen Volksbanken
und Raiffeisenbanken e. V.

Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

Telefon: +49 30 2021-0

Telefax: +49 30 2021-1900

www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Die Deutsche Kreditwirtschaft bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung von Finanzkriminalität, Bearbeitungsstand 8. September 2023, und nimmt diese gern in Bezug auf einzelne offene Fragen und Schwierigkeiten in der Praxis wie folgt wahr:

Allgemeine Anmerkungen:

Wir begrüßen den Ansatz der Harmonisierung der Geldwäschebekämpfung in Deutschland und erwarten hierdurch eine viel engere Zusammenarbeit der Behörden u.a. mit den Strafverfolgungsbehörden. Dies verbinden wir insbesondere mit der Hoffnung, eine eindeutigere Aufteilung der Aufgaben ohne den Verweis auf Unzuständigkeiten zu erzielen. In diesem Zusammenhang bleibt abzuwarten, was die neuen Kompetenzen der Einzelbehörden bedeuten werden.

Ferner regen wir an, ergänzend klare **Übergangsfristen** im Gesetz zu verankern. Dies würde Klarheit bzgl. der Behandlung der neuen Regeln bspw. hinsichtlich Altfällen und neuen Sachverhalten schaffen.

Zu § 43 Geldwäschegesetz:

Zahlreiche durch die Verpflichteten des Geldwäschegesetzes gemeldeten Sachverhalte auf Geldwäsche, die durch den bei der FIU praktizierten risikobasierten Ansatz nicht an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet werden, resultieren aus der Abschaffung des selektiven Vortatenkatalogs in § 261 StGB und der Einführung des sogenannten „all crimes approach“ durch das Gesetz zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche vom 9. März 2021. Seither ist das Regulativ der gewerbsmäßigen oder bandenmäßigen Begehung entfallen und es wird jedwede kriminelle Handlung als taugliche Vortat zur Geldwäsche definiert. Im Ergebnis hat dies zu einem deutlich spürbaren Anstieg von Verdachtsmeldungen geführt, die lediglich Bagatelldelikte, wie geringwertige Gewinne aus illegalem Glücksspiel zum Gegenstand haben und sowohl mit Blick auf die Praxis der Strafverfolgung in Deutschland als auch den risikobasierten Ansatz der FIU erwartbar folgenlos sind. Zur Vermeidung der dadurch hervorgerufenen erwartungsgemäß folgenlosen Verdachtsmeldungen regen wir erneut an, einen auf die tatsächlich relevanten Straftaten fokussierten Vortatenkatalog in Anlehnung an den bis zum 17. März 2021 geltenden Vortatenkatalog des § 261 StGB in § 43 Abs. 1 einzufügen. Bereits in der Begründung des Gesetzes zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche wurde diesbezüglich richtigerweise festgestellt, dass der „all-crime-approach“ nicht nur über die Vorgaben der Richtlinie hinausgeht, sondern auch über die Empfehlungen der Financial Action Task Force, die einen „all-serious-crime-approach“ vertritt. Insofern widerspricht ein solcher Vortatenkatalog – auch im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Abgabe einer Verdachtsmeldung – nicht internationalen Vorgaben. Vielmehr würde er eine effiziente Geldwäscherprävention fördern.

Auch angesichts der Entscheidung des EuGH im PNR-Fall¹ ist es sehr fraglich, inwiefern die Anwendung des „all crimes approach“ rechtmäßig ist. Denn auch dieses Urteil bestätigt, dass die Übermittlung personenbezogener Daten lediglich im Falle terroristischer Straftaten und auf schwere Kriminalität zu beschränken sei. Dass dies im Falle der Übermittlung von Bagatelldelikten – wie bspw. den Fällen im Zusammenhang mit Glücksspiel – nicht der Fall ist, ist nicht von der Hand zu weisen.

Aus diesen Gründen möchten wir zum wiederholten Male um eine sinnvolle Korrektur des § 43 GwG bitten, um beispielsweise den Verdachtsmeldungen zu Bagatelltransaktionen im Rahmen von illegalem Glücksspiel maßvoll zu begegnen. Der Referentenentwurf sieht bereits eine Anpassung des § 43 GwG vor, die aus unserer Sicht unproblematisch ersetzt werden kann.

¹ <https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2022-06/cp220105de.pdf>

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung von Finanzkriminalität (Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz) vom 22. September 2023

Anstelle der vorgesehenen Änderung schlagen wir daher folgende Formulierung in **§ 43 Abs. 1 Satz 1 GwG** vor (Ergänzung in rot hervorgehoben):

„§ 43 Meldepflicht von Verpflichteten, Verordnungsermächtigung

*(1) Liegen Tatsachen vor, die darauf hindeuten, dass ein Vermögensgegenstand, der mit einer Geschäftsbeziehung, einem Maklergeschäft oder einer Transaktion im Zusammenhang steht, aus einer strafbaren Handlung **wie in der Richtlinie (EU) 2018/1673 unter Artikel 2 Nr. 1 definiert** stammt, die eine Vortat der Geldwäsche darstellen könnte, [...]*“
